



Einwohnergemeinde Habkern

Liegenschaftssteuerreglement

9. Dezember 2002

Liegenschaftssteuerreglement (LStR)

Die Gemeindeversammlung Habkern,

gestützt auf Artikel 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Artikel 7 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Habkern vom 9. Dezember 2002,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Habkern erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuerpflicht

Art. 2 ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Habkern als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).

² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).

³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 3 ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),
a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).

| | |
|-----------------------------|--|
| Steuerberechnung | <p>Art. 4 ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).</p> <p>² Die Liegenchaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).</p> |
| Steuersatz | <p>Art. 5 ¹ Der Satz der Liegenchaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).</p> <p>² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).</p> |
| Verfahren | <p>Art. 6 ¹ Die Liegenchaftssteuer wird vom Gemeinderat veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.</p> <p>² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).</p> |
| Steuerbezug | <p>Art. 7 Der Bezug der Liegenchaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.</p> |
| Widerhandlungen / Bussen | <p>Art. 8 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenchaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.</p> |
| Sicherung | <p>Art. 9 ¹ Für die Liegenchaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).</p> <p>² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).</p> |
| Inkrafttreten | <p>Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2003 in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Steuerreglement vom 20. Dezember 1972 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p> |

Die Gemeindeversammlung Habkern hat dem Liegenschaftssteuerreglement am 9. Dezember 2002 mit 33 Ja zu 0 Nein zugestimmt.

IM NAMEN DER EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG HABKERN:

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Chr. Zenger

sig. F. Siegenthaler

Chr. Zenger

F. Siegenthaler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. November 2002 bis 8. Dezember 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Habkern öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 7. November 2002 bekannt. Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Habkern, 24. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:

sig. F. Siegenthaler

F. Siegenthaler